



Amtsblatt der Stadt Merseburg

Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung der Stadt Merseburg zur Landratswahl am 07.06.2026

1. Am Sonntag, dem **07.06.2026**

findet die

Landratswahl im Saalekreis

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Merseburg ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 1:	Jugendzentrum „Mampfe“	Am Saalehang 2, 06217 Merseburg
Wahlbezirk 2:	Jugendzentrum „Mampfe“	Am Saalehang 2, 06217 Merseburg
Wahlbezirk 3:	Sekundarschule „Johann Wolfgang Goethe“	Bahnhofstraße 7, 06217 Merseburg
Wahlbezirk 4:	Stadtbibliothek	König-Heinrich-Straße 20, 06217 Merseburg
Wahlbezirk 5:	Grundschule „Joliot Curie“	Von-Harnack-Straße 73, 06217 Merseburg
Wahlbezirk 6:	Kindertagesstätte „Feldmäuse“	Knapendorfer Weg 92, 06217 Merseburg
Wahlbezirk 7:	Grundschule „Joliot Curie“	Von-Harnack-Straße 73, 06217 Merseburg
Wahlbezirk 8:	Grundschule „Joliot Curie“	Von-Harnack-Straße 73, 06217 Merseburg
Wahlbezirk 9:	Grund- und Sekundarschule „Albrecht Dürer“	Albrecht-Dürer-Straße 6, 06217 Merseburg
Wahlbezirk 10:	Grund- und Sekundarschule „Albrecht Dürer“	Albrecht-Dürer-Straße 6, 06217 Merseburg
Wahlbezirk 11:	Feuerwehr Merseburg	Oeltzschnerstraße 112, 06217 Merseburg
Wahlbezirk 12:	Kindertagesstätte „Buratino“	Otto-Lilienthal-Straße 58a, 06217 Merseburg
Wahlbezirk 13:	Grundschule West „Otto Lilienthal“	Otto-Lilienthal-Straße 32a, 06217 Merseburg
Wahlbezirk 14:	Grundschule West „Otto Lilienthal“	Otto-Lilienthal-Straße 32a, 06217 Merseburg
Wahlbezirk 15:	Grundschule Süd „Am Geiseltalor“	Straße des Friedens 66, 06217 Merseburg
Wahlbezirk 16:	Grundschule Süd „Am Geiseltalor“	Straße des Friedens 66, 06217 Merseburg
Wahlbezirk 17:	Südparkschule, Förderschule	Naumburger Straße 167, 06217 Merseburg
Wahlbezirk 18:	Gaststätte Sportlerheim Meuschau	Zum Kanal 3, 06217 Merseburg, OT Meuschau
Wahlbezirk 19:	Bürgerbüro Beuna	Am Wassergraben 11, 06217 Merseburg, OT Beuna
Wahlbezirk 20:	Landfrauenverein Blösien e.V.	Schulstraße 6, 06217 Merseburg, OT Geusa
Wahlbezirk 21:	Gemeinderaum Geusa	Lange Gasse 21, 06217 Merseburg, OT Geusa

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 17.05.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in Merseburg (in der Sekundarschule „J. W. von Goethe“, Bahnhofstr. 7, 06217 Merseburg) zusammen.

Es sind für die Auszählung 6 Briefwahllokale geplant.

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses bzw. die Stimmauszählung erfolgt ab 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei einer etwa notwendig werdenden Stichwahl beim Bürger verbleiben und nicht abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefalteten Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Landratswahl

- hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme
- muss der Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden.

Es darf nicht mehr als eine Stimme auf dem Stimmzettel abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Bei der Wahl des Landrates enthalten die Stimmzettel jeweils in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer die Namen der zugelassenen Bewerber. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben möchte, durch Ankreuzen oder sonst zweifelsfreier Weise.

Es besteht die Möglichkeit einer Stichwahl am 28.06.2026. Wahlberechtigte, die für die Wahl des Landrates eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, behalten die Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl. Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten nur auf Antrag einen Wahlschein.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 KWG LSA).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Stadt Merseburg beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.
- b) Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu betätigen, dass sie den Stimmzettel nach den erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

Merseburg, den 20.05.2026

gez. Müller-Bahr
Oberbürgermeister

„im Original gezeichnet und gesiegelt“

Seite 3 von 10

Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Rischmühleninsel“
in der Gemarkung Merseburg
hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat am 12.09.2024 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungs-beschluss zum Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Rischmühleninsel“ in Merseburg gefasst. Nunmehr sollen die Unterlagen zum Vorentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Die Stadt Merseburg beabsichtigt, einen Bereich der Rischmühleninsel zu einem qualitätsvollen Freiraum mit dem Schwerpunkt Freizeit und Erholung zu entwickeln. Die vorhandene Nutzung der Fläche soll planungsrechtlich gesichert und zugleich um dauerhafte, freizeitbezogene Nutzungen ergänzt werden. Das Plangebiet umfasst Teile der nördlich der Rischmühlen-Halle gelegenen, vorhandenen PkW-Parkflächen sowie die östlich gelegenen Freiflächen.

Der Geltungsbereich wird im Liegenschaftskataster wie folgt beschrieben:

Gemarkung Merseburg, Flur 17, Teilfläche aus dem Flurstück 22.

Die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 68 ist nachfolgend zu dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der vollständige Vorentwurf können während folgender Auslegungszeit

vom 26.05.2026 bis einschließlich 30.06.2026

auf der Internetseite der Stadt Merseburg eingesehen werden unter:

<https://www.merseburg.de/de/allgemeine.html>

sowie auf dem Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/kurz/1003706>

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet bzw. Beteiligungsplattform liegt der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Rischmühleninsel“ (Stand Mai 2026) mit Begründung einschließlich Umweltbericht und Anlagen als Papierexemplar während des gleichen Zeitraumes im Obergeschoss des Stadtentwicklungsamtes der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg während der Dienststunden

Montag	8.00 - 12.00 Uhr	und	13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr	und	13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr	und	13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr	und	13.30 – 15.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Für eine Einsichtnahme im Stadtentwicklungsamt wird um eine vorherige Terminvereinbarung per E-Mail an stadtentwicklung@merseburg.de

oder telefonisch unter 03461 445401 gebeten. Es wird Auskunft erteilt über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während der gesamten Auslegungszeit können Stellungnahmen – schriftlich, per E-Mail (stadtentwicklung@merseburg.de) und / oder mündlich zur Niederschrift - zum Bebauungsplan Nr. 68 abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Datenschutz

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mailadressen zustimmen. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach Abschluss des Verfahrens. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches ebenfalls veröffentlicht und ausgelegt ist.

Merseburg, den 18.05.2026

gez. Müller-Bahr
Oberbürgermeister

„im Original gezeichnet und gesiegelt“

**Bebauungsplan BP 68 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Rischmühleninsel“
Beteiligungsschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der
Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (BauGB) (Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung -
DSGVO)**

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Es werden Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung verarbeitet. Dies geschieht im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Stadt Merseburg
Stadtentwicklungsamt
Anschrift: Lauchstädter Straße 1-3, 06217 Merseburg
Tel.: 03461/445 400
Email: stadtentwicklung@merseburg.de

3. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Der Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter:

Stadt Merseburg
Frau Skládal
Anschrift: Lauchstädter Straße 1-3, 06217 Merseburg
Tel.: 03461/445 360
Email: datenschutz@merseburg.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

4a) Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zum Zwecke der Durchführung des o.g. Verfahrens insbesondere zur Wahrnehmung der Pflichten der Kommune, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt u.a. durch Untersuchungen der Kommunalverwaltung oder im Auftrag der Kommunalverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger, Unternehmen, etc.), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und durch zusätzliche informelle Beteiligungsformate im Sinne der stärkeren Einbeziehung der Öffentlichkeit und Förderung der Transparenz gegenüber Bürgerinnen und Bürgern.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Rechtsprechung durch den Stadtrat zu erfolgen hat, werden die personenbezogenen Daten, die für die Gewichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den kommunalpolitischen Gremien (siehe Pkt. 5) nach den Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der jeweils gültigen Fassung sowie der entsprechenden Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Kommune und seiner Ausschüsse sowie den Ortschaftsräten vorgelegt. Die in den

Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen pseudonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt - DSG LSA verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Die Mitglieder des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte im Rahmen der Bauleitplanung
- Die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel
- Das zuständige Gericht zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen
- Dritte, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde (gemäß § 4b BauGB)

Firma/Unternehmen: Gloria Sparfeld BDB Architekten und Ingenieure

Ansprechpartner: Gloria Sparfeld

Anschrift: Halberstädter Straße 12, 06112 Halle / Saale

E-Mail-Adresse: buero@architekt-sparfeld.de

Telefonnummer: 0345 / 388 09 65

Internet-Adresse: www.architekt-sparfeld.de

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Kommune so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (bspw. Normenkontrollklage) kann z.B. im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens die Bauleitplanung oder eine sonstige Satzung einer inzidenten Prüfung unterzogen werden. Eine dauerhafte Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte ist deshalb erforderlich.

7. Betroffenenrechte

Nach DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a. Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- d. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Wenn Sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden möchten, können Sie ihn wie folgt kontaktieren:

Fr. Maria Christina Rost
Postfach 1947
39009 Magdeburg
Telefon: 0391-81803-0
Telefax: 0391-81803-33
E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

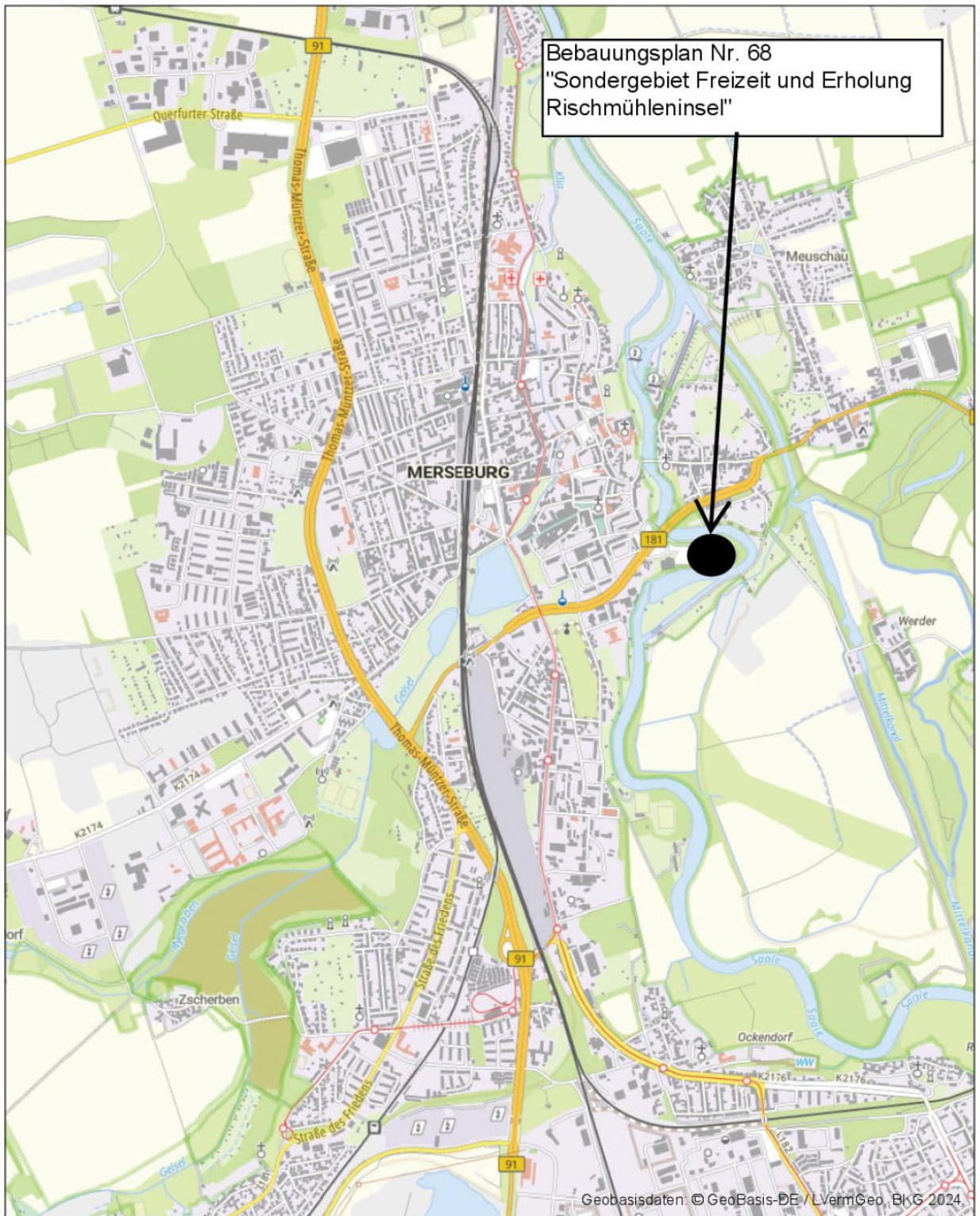
Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt des Landesbeauftragten unter <http://www.datenschutz.sachsen-anhalt.de> entnehmen.

Anlage 1 - Lage in der Ortschaft

Merseburg - Rischmühleninsel

Ausdruck erstellt am: 23.03.2026

5695959Nord



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / LVermGeo, BKG 2024

5690334Nord



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

Internet: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de>

0 0,5 1 1,5



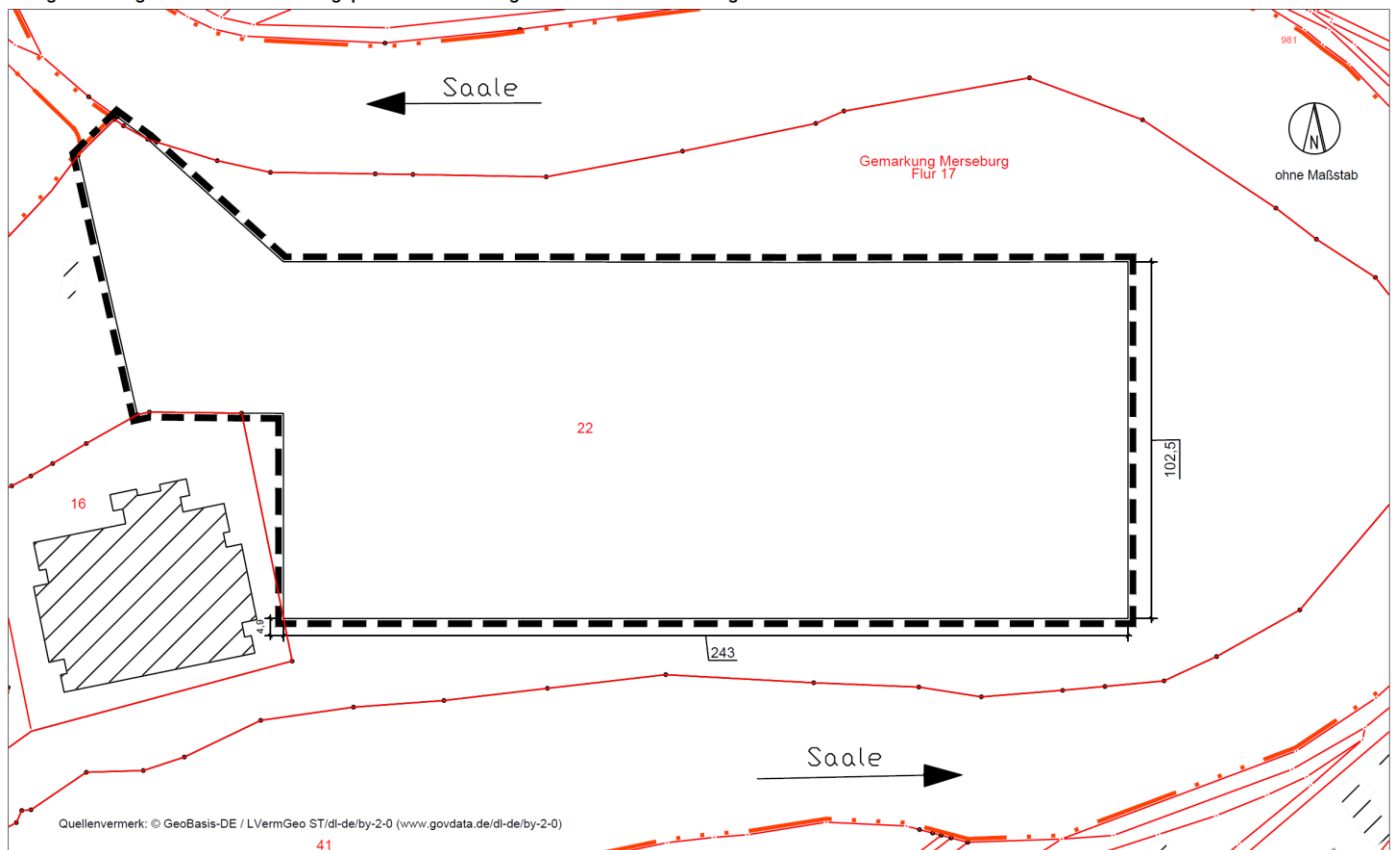
Kilometer

Maßstab 1:25.000

Bezugssystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Dieser Kartenauszug wurde aus Daten verschiedener raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug (z. B. zur Vorlage im Baugenehmigungsverfahren) verwendet werden.

Anlage - Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 68 "Sondergebiet Freizeit und Erholung Rischmühleninsel"



Impressum

Herausgeber:

Stadt Merseburg
Der Oberbürgermeister
Stadtverwaltung Merseburg
PF 1661
06206 Merseburg
Telefon: 03461/ 445-0
Fax: 03461/ 445 109
Mail: oberbuergemeister@merseburg.de

Verantwortlich:

Pressestelle
Telefon: 03461/ 445 312,
Mail: pressestelle@merseburg.de

Satz/Druck:

Stadt Merseburg

*Bekanntmachung des Amtsblattes unter
www.merseburg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.*